Satzung der komba jugend Oberhausen

Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1

(1) Die Jugendgruppe Oberhausen der komba jugend nrw in der deutschen beamtenbund jugend führt den Namen komba jugend Oberhausen.

(2) Die komba jugend Oberhausen ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr des Ortsverbandes Oberhausen der komba gewerkschaft nrw.

(3) Die Jugendgruppe hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft nrw OV Oberhausen.

§ 2

(1) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der örtlichen Jugendarbeit. Die Satzung der komba jugend nrw ist für sie verbindlich.

(2) Die Mitglieder der Jugendgruppe Oberhausen bekennen sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Staates, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet sind.

(3) Die auf die Ziele der komba jugend nrw ausgerichtete Jugendarbeit erstreckt sich insbesondere auf die

- berufspolitische Jugendarbeit
- gewerkschaftspolitische Jugendarbeit
- staatspolitische Jugendarbeit
- jugendpflegerische Arbeit

(4) Die Jugendgruppe unterstützt die Mitglieder der Jugend- und Auszubildenden-vertretung und ihre Arbeit im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

§ 3

(1) Alle in § 1 genannten Mitglieder gehören ohne besonderen Aufnahmeantrag der Jugendgruppe an.

(2) Die Mitglieder der Jugendleitung können älter als 30 Jahre sein. Das Höchstalter beträgt 35 Jahre, in Ausnahmefällen – gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung – gilt kein Höchstalter.

(3) Ein besonderer Beitrag für die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe wird nicht erhoben.

§ 4

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe und der komba jugend nrw zu beachten und durch tatkräftige Mitarbeit zur Erreichung der Gewerkschaftsziele beizutragen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Organe

§ 5

Organe der Jugendgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Jugendleitung.

§ 6

(1) Die Jugendleitung besteht aus
- dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
- dem stellvertretenden Jugendleiter / der stellvertretenden Jugendleiterin
- dem Kassierer / der Kassiererin oder Stellvertreter/in
- dem Schriftführer / der Schriftführerin oder Stellvertreter/in
- zwei Beisitzer/innen

(2) Die Mitglieder der Jugendleitung sind Vorstand im Sinne des § 262 BGB und je zu zweit vertretungsberechtigt. Die persönliche Haftung der Mitglieder der Jugendleitung ist ausgeschlossen.

(3) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt die Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung.

(5) Der Jugendleiter ist kraft Satzung der komba gewerkschaft nrw Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes/Landesleitung, der stellvertretende Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes/Landesvorstandes.

(6) Die Mitglieder der Jugendleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Aufgabe haben, einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder der Jugendleitung, aber Mitglieder der komba jugend Oberhausen.
Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

(1) Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Der Schriftführer ist im Bedarfsfall für die jeweilige Versammlung zu benennen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben; bei Personenidentität wird die Niederschrift von einem
anderen Mitglied der Jugendleitung unterschrieben.

§ 8

(1) Einmal jährlich ist nach schriftlicher Einberufung durch den Jugendleiter eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Erteilung der Entlastung der Jugendleitung
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Wahl der Jugendleitung in getrennten Wahlgängen
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen

(3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§ 9

(1) Die Jugendleitung regelt alle Angelegenheiten der Jugendgruppe, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Sie ist für die Durchführung und Aktivierung der Jugendarbeit verantwortlich.

(2) Sitzungen der Jugendleitung sind mindestens viermal jährlich durch den Jugendleiter einzuberufen und durchzuführen.

(3) Der Jugendleiter hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Organe ausgeführt werden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zusammenarbeit mit der komba jugend NRW und der deutschen beamtenbund jugend – Kreisjugendgruppe Oberhausen – und anderen Jugendgruppen

§ 11

(1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Landesjugendleitung der komba jugend NRW zu erfüllen.

(2) Die Jugendgruppe arbeitet mit anderen Jugendgruppen zusammen. Sie unterstützt insbesondere die Arbeit der dbb Kreisjugendgruppe Oberhausen, sofern vorhanden.

§ 12

Die Jugendgruppe bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba jugend nrw in Angelegenheiten der Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 13

Die Jugendleitung ist verpflichtet, die komba jugend nrw über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Übersendung eines Exemplars der Satzung der Jugendgruppe
2. die Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung bzw. über die jährliche Mitgliederversammlung und die Übersendung des Geschäftsberichtes
3. die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung der Jugendleitung
4. Benachrichtigung über wichtige Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Mitgliedschaft im örtlichen Jugendring sowie dem internationalen Jugendaustausch stehen
5. Die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelfragen

Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung der komba Jugendgruppe Oberhausen am 21. Juni 2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberhausen, den 21. Juni 2017

M. Becker

Schriftführer

R. Lorenz

Versammlungsleiter